

GR_GERICHTE SK2 2012 5 vom 22. August 2012

GR Gerichte, 2012-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2012_5

FR: GR_GERICHTE SK2 2012 5 du 22 août 2012

IT: GR_GERICHTE SK2 2012 5 del 22 agosto 2012

Regeste

Verletzung des Amtsgeheimnisses | Beschwerde gegen StA, Nichtanhandnahmeverfügung StPO 310 (früher Ablehnungsverfügung)

Erwägungen

E. 22

März 2012 ebenso die Vormundschaftsbehörde Oberengadin/Bergell auf eine Vernehmlassung. Die Vormundschaftsbehörde verwies in ihrer Erklärung auf ihre Stellungnahme zuhanden der Vorinstanz vom 28. Februar 2011 sowie auf die dem Kantonsgericht zur Verfügung stehenden Akten. Auf die weiteren Ausführungen in der Rechtsschrift sowie in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde (nach Art. 393 ff. Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]) bildet die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 10. Februar 2012 (mitgeteilt am 16. Februar 2012). Die Prozessvoraussetzungen geben in casu zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist. 2. Gemäss Art. 310 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die in Frage stehenden Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist. Eine Nichtanhandnahme darf nur verfügt werden, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung stehende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder gar nicht verfolgbar ist (ESTHER OMLIN, in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wi-prächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, Basler Kommentar [BSK-StPO], Basel 2011, N 9 zu Art. 310). Vorliegend lehnte die Staatsanwaltschaft die Anhandnahme eines Verfahrens mit der Begründung ab, es fehle ein begründeter Verdacht auf ein strafbares Verhalten. Dem kann – wie nachfolgend zu zeigen ist – nicht gefolgt werden. 3. a) Wie die Vormundschaftsbehörde Oberengadin/Bergell in ihrer Stellungnahme zuhanden der Vorinstanz vom 28. Februar 2011 zu Recht erkannt hatte, unterstehen Vormundschaftsbehörden dem Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB. Die in Art. 320 StGB statuierte Geheimnispflicht von Behördenmitgliedern oder Beamten besteht grundsätzlich auch gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden, die nicht an einem (vormundschaftlichen) Verfahren beteiligt sind. Sie

Seite 5 — 8 ist auch innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige zu beachten. Nur soweit die Offenbarung gesetzlich vorgesehen oder dienstlich gerechtfertigt ist, entfällt die Verpflichtung zur amtsinternen Geheimniswahrung. Dies trifft für Mitteilungen zu, die auf dem ordentlichen Dienstweg oder im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Amts- und

Rechtshilfe erfolgen (NIKLAUS OBERHOLZER, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Strafrecht II [Art. 111-392 StGB], Basler Kommentar [BSK-StGB], Basel 2007, N 9 zu Art. 320; vgl. auch SJZ 65 [1969] S. 10 [Vormundschaftsbehörde Zollikon]). b) Die Vorinstanz rechtfertigte die Herausgabe der Scheidungsurteile an die Gemeinde A. damit, dass diese auf die Urteile angewiesen gewesen sei, um eine Stellungnahme im kantonsgerichtlichen Verfahren ERZ 10 197 abgeben zu können. Die beiden Scheidungsurteile seien geeignet gewesen, über die finanzielle Situation des Beschwerdeführers Auskunft zu geben. Ergänzend verweist die Vorinstanz auf Art. 168 ZPO-GR (Editionspflicht) und die Untersuchungsmaxime. Diese von ihr angeführten Gründe berechtigen die Vormundschaftsbehörde aber keineswegs, eigenständig Akten mit persönlichen Daten an Dritte herauszugeben. In einem hängigen Zivilverfahren ist es zunächst Sache des zuständigen Gerichts zu entscheiden, welche Akten inwieweit für die Entscheidungsfindung von Relevanz sind. Bei einer Bejahung der Relevanz kann es gestützt auf einen entsprechenden Parteiantrag (beispielsweise ein Editionsbegehren) oder allenfalls gestützt auf die Untersuchungsmaxime auch von Amtes wegen die Herausgabe der Akten anordnen. Die Gemeinde hätte mit anderen Worten die Möglichkeit gehabt, die Scheidungsurteile über das Gericht zur Edition zu verlangen. Der von der Vorinstanz angeführte Art. 168 ZPO-GR spricht denn auch ausdrücklich von einer Herausgabe an das Gericht und nicht an die Parteien. Die Untersuchungsmaxime richtet sich ebenfalls an das zuständige Gericht und nicht an die Parteien oder Dritte. Im vorliegenden Fall hat die Vormundschaftsbehörde ohne richterliche Anordnung die Scheidungsurteile dem Rechtsvertreter der Gemeinde A. zukommen lassen. Somit kann sich die Vormundschaftsbehörde weder auf eine Editionsanordnung noch auf die Untersuchungsmaxime als Rechtfertigungsgrund stützen. Selbst bei einer richterlichen Anordnung auf Herausgabe von Akten wäre zu prüfen, inwieweit die Vormundschaftsbehörde einem solchen Ersuchen von sich aus entsprechen dürfte ohne sich vorgängig durch die vorgesetzte Behörde vom Amtsgeheimnis entbinden zu lassen (vgl. THOMAS SCHÜTT, Die Anhörung des Kindes im Scheidungsverfahren, Diss. Univ. Zürich, Zürich 2002, S. 303; SJZ 65 [1969] S. 10 ff. [Vormundschaftsbehörde Zollikon]; ferner BGE 80 I 1; PKG 1996 Nr. 5). Da es vorliegend

Seite 6 — 8 bereits an einer richterlichen Anordnung fehlt, muss nicht weiter auf diese Frage eingegangen werden. c) Die Vormundschaftsbehörde verweist ergänzend auf das Akteneinsichtsrecht und sieht darin einen weiteren gesetzlichen Rechtfertigungsgrund. Zum Zeitpunkt der Herausgabe der Scheidungsurteile befanden sich diese indessen nicht bei den Akten des Verfahrens ERZ 10 197, sondern lediglich bei jenen des zwischen der Vormundschaftsbehörde und dem Beschwerdeführer noch hängigen Hauptverfahrens ZK1 10 43, an welchem sich die Gemeinde A. nicht beteiligte. Es stellt sich somit die Frage, für welche Akten dem Kostenträger überhaupt ein Einsichtsrecht zusteht. In diesem Zusammenhang ist zunächst klarzustellen, dass der Gemeinde im Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege entgegen den Ausführungen der Vormundschaftsbehörde keine Parteistellung zukommt. Das Verfahren der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist der nichtstreitigen bzw. freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuordnen, womit es sich um ein Einparteienverfahren handelt (vgl. NORBERT BRUNNER, Die unentgeltliche Rechtspflege nach bündnerscher Zivilprozessordnung – unter besonderer Berücksichtigung der neueren Praxis des Kantonsgerichtsausschusses von Graubünden, in: ZGRG 4/03, S. 158 ff., 159; PKG 2003 Nr. 11; Urteil des Kantonsgericht von Graubünden ZK2 10 1 vom 3. März 2010 E. 3c mit weiteren Hinweisen). Im Allgemeinen

bezieht sich der Anspruch des Kostenträgers auf Akteneinsicht auf diejenigen Akten, welche zur Einreichung einer fundierten Stellungnahme nötig sind. Berechtigten Geheimhaltungsinteressen ist Rechnung zu tragen, indem beispielsweise Akten nur auszugsweise zur Kenntnis gebracht werden. Der potentielle Kostenträger im Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege hat Anspruch auf Einsichtnahme in alle Akten bezüglich der finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers, aber auch auf die bereits produzierten Akten des Verfahrens, welche Rückschlüsse auf die Prozessaussichten und auf die Notwendigkeit des Beizugs eines Rechtsvertreters geben können. Dazu gehören unter Umständen auch die Akten des Hauptverfahrens, für welches die unentgeltliche Prozessführung verlangt wird. Letztlich entscheidet aber auch hier allein der zuständige Instruktionsrichter, ob und inwieweit er Akteneinsicht gewährt. Keinesfalls ist es Sache der Vormundschaftsbehörde von sich aus Akten an den potentiellen Kostenträger herauszugeben. d) Unbehelflich ist schliesslich der Hinweis der Vorinstanz, das Kantonsgericht habe auf den bereits im Verfahren ERZ 10 197 erhobenen strafrechtlichen Vorwurf nicht mit einer Strafanzeige reagiert und die Scheidungsurteile in seine Urteilsabwägungen im Verfahren ZK1 10 43 miteinbezogen. Im letztgenannten Verfahren war die Vormundschaftsbehörde selbst Partei und hat die Scheidungsurteile zu

Seite 7 — 8 den Akten gegeben. Die Gemeinde A. war in dieses Verfahren nicht involviert. Im Verfahren ERZ 10 197 wies der Kantonsgerichtspräsident das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit des Hauptverfahrens ab. Auf die weiteren Punkte ging er nicht weiter ein, namentlich befasste er sich mit keinem Wort mit der Frage der strafrechtlichen Relevanz der Herausgabe der Scheidungsurteile durch die Vormundschaftsbehörde. Es ist zweifelhaft, kann hier aber offen gelassen werden, ob er aufgrund der blossen Mutmassungen in der Eingabe des Beschwerdeführers vom 26. Oktober 2010 gehalten gewesen wäre, Strafanzeige zu erstatten, zumal das vorgeworfene Verhalten keinen Einfluss auf das Verfahren hatte. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, könnte ein allfälliges Versäumnis des Zivilrichters die Staatsanwaltschaft selbstverständlich nicht von ihrer gesetzlichen Aufgabe zur Strafverfolgung entbinden. Dies insbesondere nicht, nachdem der Beschwerdeführer im Anschluss an das Zivilverfahren eine formelle Strafanzeige erstattet hatte. 4. Mit keinem Wort begründet wurde die Nichtanhandnahme des Verfahrens wegen Verstosses gegen die Datenschutzbestimmungen. Der blosser Verweis auf den Umstand, dass der Kantonsgerichtspräsident diesbezüglich keine Strafanzeige erhoben hat, ist, wie bereits im Zusammenhang mit der Amtsgeheimnisverletzung ausgeführt, unhaltbar. Offensichtlich hat sich die Vorinstanz mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt, was zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen muss. Nicht weiter eingegangen werden muss bei diesem Ergebnis auf die vom Beschwerdeführer angeführte zu geringe Begründungsdichte der Nichtanhandnahmeverfügung. Zusammenfassend lässt sich demnach die Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens mit der angeführten Begründung nicht halten. Jedenfalls kann unter den gegebenen Umständen nicht gesagt werden, es stehe mit Sicherheit fest, dass kein strafbares Verhalten vorliege. Der angefochtene Entscheid ist daher aufzuheben und die Sache zur Weiterbehandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen. 5. Die Kosten des Verfahrens gehen gestützt auf Art. 428 StPO zu Lasten des Kantons Graubünden. Gestützt auf Art. 436 Abs. 3 StPO ist bei einer Rückweisung im Beschwerdeverfahren (Art. 397 Abs. 2 StPO) von einer Entschädigungspflicht des Staates auszugehen (STEFAN WEHRENBURG/IRENE BERNHARD, in: BSK-StPO, a.a.O., N 8 zu Art. 436).

Seite 8 — 8 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.